



Der Schutz der Nacht als Pflichtaufgabe - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes: „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland“

Einleitung

Die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der am 24. Juni 2021 durch den Deutschen Bundestag zugestimmt wurde und die aufgrund des alarmierenden Rückgangs und der Fokussierung auf Insekten auch „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt“ (Bundesdrucksache 19/28182) genannt wird, nennt erstmals konkret den Begriff „Lichtverschmutzung“ als Tatbestandsmerkmal. Auch Landesnaturschutzgesetze wurden entsprechend geändert, z.B. in Bayern und Baden-Württemberg. Der Schutz der Nacht wird damit zur Pflichtaufgabe, und schon in der Begründung für das neue Gesetz wird als Zielbestimmung die Eindämmung der Lichtverschmutzung besonders hervorgehoben.

Zum Inhalt des Gesetzes

Nach dem neu eingefügten § 23 (4) ist „In Naturschutzgebieten ... im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten“ oder braucht eine begründete Sonderzulassung, die im rechtlichen Sinne eine Beweislastumkehr erfordert. Diese Vorgabe wird in § 24 (3) entsprechend auf die Nationalparke und in § 25 (3) auf die **Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten** erweitert.

Anmerkung: Die Verhinderung von Lichteintrag durch die Fernwirkung von Lichtquellen in die Schutzgebiete hinein, z. B. durch unmittelbare Einstrahlung und Streuung und Reflexion an Wolken, wurde im Gesetzestext zwar nicht direkt berücksichtigt, sollte aber vermieden werden, um die Ziele der Gesetzesänderung zu erreichen.

Des Weiteren fordert der ebenfalls neu eingefügte § 41a BNatSchG allgemein: „**Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind.**“

Anmerkung: Die Rechtsverordnung gem. § 54 (4d) BNatSchG zur Umsetzung von § 41a BNatSchG, die Grenzwerte, technische Anforderungen und konstruktive Schutzmaßnahmen konkretisiert, wird zeitverzögert erstellt und muss durch den Bundesrat bestätigt werden, was noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Regelungen der Rechtsverordnung an den Ergebnissen entsprechender Publikationen jüngster Zeit orientieren wird und dass sie deren Grundsätze übernehmen wird:

Grundsätze:

- generelle Vermeidung künstlicher Beleuchtung, sofern nicht begründet notwendig
- Einsatz möglichst geringer Lichtströme zur Erzielung geringer Beleuchtungsstärken oder Leuchtdichten
- bedarfsorientierte Steuerung mit Reduktion/Abschaltung bei geringer Nutzung
- Lichtlenkung nur auf die Nutzfläche zur Vermeidung von Fernwirkungen
- Lichtfarben ohne oder mit geringen Blauanteilen (Farbtemperaturen von 1700 bis 2200, max. 3000 Kelvin), keine UV-Anteile

Maßgebliche Publikationen:

- Schröter-Schlaack, C. (2020): TAB-Arbeitsbericht Nr. 186: Ursachen, Ausmaß und Auswirkungen der Lichtverschmutzung, Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, 2020, <https://www.tab-beimbundestag.de/de/aktuelles/20200722.html>
- Schroer, S. et.al (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, Bundesamt für Naturschutz BfN-Skripten 543 <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>
- Schroer, S. et.al (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität - Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und Biologische Vielfalt Nr. 168
- EU Kommission (2018): „EU-Kriterien für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Straßenbeleuchtungen und Lichtsignalanlagen“: <http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/traffic/DE.pdf>

Auf den oben genannten Empfehlungen und jenen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) basieren die spezifischen „**Planungshilfen zur umweltverträglichen Außenbeleuchtung**“ der Biosphärenreservatverwaltungen und Landratsämter der Rhön-Landkreise:

- <https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/natur/sternenpark-rhoen/ruecksichtsvolle-beleuchtung/anwendungsspezifische-planungshilfen/>
- LAI: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichtinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_03_2018_1520588339.pdf

Zudem wurde im Mai 2021 eine Auswertung von Forschungsergebnissen zum Thema Kunstlicht und Insekten mit dem Titel „**Was ist insektenfreundliche Beleuchtung**“ veröffentlicht:

- https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/fileadmin/media/Downloads_-_PDF/2021_Auswertung_Licht_und_Insekten_Beleuchtung.pdf

Arbeitshilfen für die Genehmigungspraxis öffentlicher Verwaltungen/Träger öffentlicher Belange

Vor dem Hintergrund der langen Standzeiten von Beleuchtungsanlagen und unter Berücksichtigung des sogenannten Vorsorgeprinzips im Sinne des vorsorgenden Umweltschutzes als Leitlinie der deutschen Umweltpolitik wird dringend empfohlen, jetzt schon wirksame Vorkehrungen wie Festsetzungen im Bauleitverfahren, verbindliche Vorgaben in der Baugenehmigung und Anpassung von Förderrichtlinien und Ausschreibungsunterlagen sowie andauernde Sensibilisierung zu treffen.

Unter Mitwirkung des Fachdienstes für Rechtsangelegenheiten beim Landkreis Fulda, dem Institut für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Münster sowie der Fachgruppe Dark Sky der Vereinigung der Sternfreunde wurde daher auf Basis der bestehenden Rechtslage eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung und Einbeziehung technischer Vorgaben zur Vermeidung von Lichtimmissionen in die Beurteilungs-, Stellungnahme- und Genehmigungspraxis erstellt, die Formulierungshilfen anbietet und die Rechtsgrundlagen für Festsetzungen und verbindlichen Vorgaben in Baugenehmigungen erläutert: https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/fileadmin/media/Downloads_-_PDF/Projekte/Beruecksichtigung_Planungshilfen_Licht_Bauleitplanverfahren_LKR_Fulda.pdf

Erstellt: Fachstelle Sternenpark im UNESCO Biosphärenreservat Rhön (Sabine Frank) beim Landkreis Fulda sowie Dr. Andreas Hänel, Fachgruppe Dark Sky der Vereinigung der Sternfreunde (VdS) und wissenschaftliche Begleitung des Sternenparks Rhön sowie Benedikt Huggins, Institut für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Münster

Impressum:

Landkreis Fulda, Fachstelle Sternenpark im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, Wörthstraße 15, 36037 Fulda sowie UNESCO-Biosphärenreservat Rhön – Verwaltungen Bayern, Hessen und Thüringen – Adressen unter: <https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/unesco-biosphaerenreservat/verwaltungen-und-vereine/>

01.11.2021

info@sternenpark-rhoen.de www.sternenpark-rhoen.de